

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz zur Änderung
des Finanzausweisungsgesetzes, des Verbandsgesetzes
und des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetzes
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

vom 23. November 2005

**Artikel 1
Änderung des Finanzausweisungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Finanzausweisung an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die von diesen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Finanzausweisungsgesetz – FAuWG) vom 28. November 1997 (KABl. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel III des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Regelungen für die Einführung eines Gebäudemanagements und zur Finanzierung von Baumaßnahmen vom 30. April 2005 (KABl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie sollen daneben Maßnahmen zur Erzielung weiterer Einnahmen planen und durchführen.“

2. In § 6 wird Satz 2 gestrichen.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„Sind Kirchengemeinden in einem Gesamtverband zusammengeschlossen, erhält der Gesamtverband die Zuweisungen nach diesem Gesetz. Das Gleiche gilt für einen Kirchenkreis, dem mit Genehmigung des Rates der Landeskirche Aufgaben eines Gesamtverbandes übertragen sind.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9
Berechnung der Messzahl**

(1) Für die Berechnung der Messzahl wird die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde wie folgt vervielfacht:

1. für die ersten 600 Mitglieder	mit 0,70,
2. für das 601. bis 1.200. Mitglied	mit 1,45,
3. für jedes weitere Mitglied	mit 2,80.

(2) Sind Kirchengemeinden in einem Gesamtverband zusammengeschlossen (§ 8), findet der Vervielfachungsfaktor nach Absatz 1 Nummer 1 bei ihnen nur einmal Anwendung. Danach kommt für die ersten 1.200 Mitglieder einer

Kirchengemeinde der Vervielfachungsfaktor nach Absatz 1 Nummer 2 zur Anwendung.“

5. In § 10 wird die Überschrift um die Worte „der Messzahl und Zweckbindung“ ergänzt; Absatz 1 wird gestrichen; die Absätze 2 und 3 werden 1 und 2 und es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Sachkostenzuweisung ist ausschließlich für die bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude zu verwenden. Nicht benötigte Mittel sind vor Abschluss des Rechnungsjahres einer Baumittelrücklage zuzuführen. Der Kirchenkreis kann im Einzelfall ausnahmen zulassen. Dies gilt auch für Zuweisungen an Kirchengemeinden nach Artikel II §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Regelungen für die Einführung eines Gebäudemanagements und zur Finanzierung von Baumaßnahmen (KABl. 2005, Seite 91 f).“

6. § 12 wird gestrichen; die §§ 13 und 14 werden 12 und 13.
7. Die Überschrift des Unterabschnitts 5 vor § 12 erhält folgende Fassung:
„Kirchenkreisamtszuweisung“
8. §§ 12 und 13 erhalten folgende Fassung:

„§ 12 Grundsatz

Kirchengemeinden und Gesamtverbände erhalten eine Kirchenkreisamtszuweisung. Sind sie keinem Kirchenkreisamt angeschlossen, erhalten Sie eine Verwaltungskostenzuweisung, deren Höhe im landeskirchlichen Haushalt festgesetzt wird.

§ 13 Berechnung der Messzahl

Die Messzahl beträgt 20 vom Hundert der Summe der Messzahlen nach §§ 9 und 10.“

9. Nach Abschnitt II Unterabschnitt 5 wird der nachfolgende Unterabschnitt 6 mit einem neuen § 14 eingefügt. Die Nummerierung der folgenden Unterabschnitte wird entsprechend geändert.

„Unterabschnitt 6 Mindestmesszahl

§ 14

Mindestmesszahl für Kirchengemeinden

Für Kirchengemeinden wird eine Mindestmesszahl von 480 festgesetzt, wenn die Summe der Messzahlen nach den Unterabschnitten 2, 3 und 5 geringer ist.

10. § 16 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen; Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Kirchenkreisen ist vorab zu prüfen, ob die Kirchenkreisumlage nach § 21 erhoben wird oder erhöht werden kann.“

11. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Grundsatz

Kirchenkreise erhalten Grundzuweisungen, Sachkostenzuweisungen und Kirchenkreisamtszuweisungen. Sie erhalten ferner Personalzuweisungen (§ 11), Baumittelzuweisungen (§ 15) sowie Diakoniezuweisungen (§ 19).“

12. In § 18 wird Absatz 4 gestrichen. Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5. Die Worte „Rentamts- oder Gemeindeamtszuweisung“ in Absatz 5 werden dabei durch das Wort „Kirchenkreisamtszuweisung“ ersetzt.

13. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Zuweisungen für den Betrieb diakonischer Einrichtungen

(1) Die Kirchenkreise erhalten Zuweisungen für den Betrieb regionaler Diakonischer Werke (§ 17 Diakoniegesetz) und zur Förderung des Betriebs von Kindertagesstätten.

(2) Für beide Bereiche wird im Haushaltsgesetz der Landeskirche je ein Budget als Betrag in Euro festgesetzt.

(3) Die Verteilung der beiden Budgets erfolgt nach Maßgabe eines vom Rat der Landeskirche als Anteil vom Hundert durch Verordnung festzulegenden Budgetanteils je Kirchenkreis. Der Rat der Landeskirche kann bestimmen, dass ein Teil des jeweiligen Budgets für Ausgleichszuweisungen verwendet und von dem Landeskirchenamt verwaltet und verfügt wird.

(4) Die Landessynode stellt aus dem kirchengemeindlichen Teil der Landeskirchensteuer Mittel für die Einführung, Weiterentwicklung oder Ergänzung diakonischer Dienste bereit (Innovationsfonds Diakonie). Die Mittel werden vom Landeskirchenamt verwaltet und den örtlichen und regionalen Trägern

auf Antrag zugewiesen. Die Bewilligung dauerhafter Zuweisungen bedarf der Zustimmung des Rates der Landeskirche.

14. § 19a wird gestrichen.

15. § 20 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Lässt die Zweckverbandssatzung eine Festsetzung des Verteilungsschlüssels oder des Hebesatzes durch ein Verbandsorgan zu, bedarf dieser Beschluss zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die für die Haushaltsaufsicht zuständige Stelle.“

16. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21
Kirchenkreise

(1) Soweit die Einnahmen der Kirchenkreise nach diesem Gesetz zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben sie eine Kirchenkreisumlage von den in ihnen zusammengeschlossenen Kirchengemeinden zu erheben.

(2) Umlagegrundlage ist die Zuweisung nach § 9.

(3) Der Hebesatz ist in dem Haushaltsbeschluss des Kirchenkreises festzusetzen. Er kann nach der Höhe der Zuweisung nach § 9 gestaffelt werden.

(4) Der Hebesatz bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.“

17. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„Abschnitt V
Finanzierung der Kirchenkreisämter

§ 22
Grundsatz

Die Aufwendungen der Kirchenkreisämter sind aus den Zuweisungsbeträgen nach §§ 12 Satz 1, 13, 17 und 18 Abs. 4 sowie den Einnahmen aus dem Personalkostenanteil der Verwaltung (§ 24) zu finanzieren.

§ 23
Empfänger der Zuweisungen

Die Zuweisungsbeträge der in § 22 genannten Zuweisungen werden den Kirchenkreisen unmittelbar angewiesen. Ist ein Gesamtverband Träger eines Kirchenkreisamtes, erhält er die Zuweisungen.

§ 24

Personalkostenanteil der Verwaltung

(1) Die Berechnungsgrundlage für den Personalkostenanteil der Verwaltung ist die Summe der Einnahmen oder der Ausgaben einzelner Abschnitte der Haushalte der angeschlossenen Rechtsträger.

(2) Berechnungsgrundlage und Höhe des Personalkostenanteils als Wert vom Hundert sind in den Haushaltsbeschlüssen der Kirchenkreise festzusetzen. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(3) In die Berechnungsgrundlage sollen gegenseitige Leistungen kirchlicher Körperschaften nur einmal einbezogen werden. Zuweisungen, die Berechnungsgrundlage der Kirchenkreisamtszuweisung sind (§§ 13, 18 Absatz 4), dürfen in die Berechnungsgrundlage nicht einbezogen werden.

§ 25

Fehlbetragsausgleich

Reichen die Mittel nach §§ 23 und 24 im Einzelfall zur Deckung der Ausgaben nicht aus, können Fehlbeträge von den Rechtsträgern ausgeglichen werden. Der Ausgleich bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.“

18. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Änderung der für die Festsetzung der Messzahlen maßgeblichen Kriterien innerhalb einer Haushaltsperiode

(1) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Messzahlen bei einem Zuweisungsempfänger innerhalb einer Haushaltsperiode durch

- eine Maßnahme nach § 7 Absatz 2 oder
- die Inbetriebnahme oder Aufgabe eines für die Messzahlenberechnung zur Ermittlung der Sachkostenzuweisung (§ 10) maßgeblichen Gebäudes,

kann bei einer sich daraus ergebenden

1. Erhöhung der Messzahl die Finanzaufweisung auf Antrag des Zuweisungsberechtigten durch einen Änderungsbescheid des Landeskirchenamtes zeitanteilig erhöht werden.
2. Senkung der Messzahl die Finanzaufweisung durch einen Änderungsbescheid des Landeskirchenamtes angemessen gekürzt werden.

(2) Erhöhte Zuweisungen können erst ab Zugang des Antrags nach Absatz 1 Nr. 1 beim Landeskirchenamt, frühestens jedoch ab Wirksamkeit des die Änderung begründenden Ereignisses gewährt werden.

(3) Die Neufestsetzung bei der Zusammenlegung von Kirchengemeinden erfolgt mit erstmaliger Wirkung für den auf den Beschluss des Landeskirchenamtes (Artikel 9 Absatz 3 Grundordnung) folgenden nächsten Doppelhaushaltszeitraum.“

19. Abschnitt VII mit den §§ 33 bis 37 wird aufgehoben.

20. Abschnitt VIII wird Abschnitt VII; §§ 38 bis 40 werden §§ 33 bis 35.

Artikel 2 Einführungsbestimmungen und Überleitungsregelungen zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 Budget für regionale Diakonische Werke

Zur ersten Ermittlung des Anteils der Kirchenkreise an dem im Haushaltsgesetz der Landeskirche festgelegten Budget für die regionalen Diakonischen Werke (Artikel 1 Nummer 13 § 19 Absatz 3) ist von der Diakoniezuzuweisung 2005 auszugehen. Die Höhe der Zuweisung an den jeweiligen Kirchenkreis im Verhältnis zur Summe der Zuweisungen an alle Kirchenkreise ergibt den Wert vom Hundert, der zur Ermittlung des Budgetanteils in 2006 und 2007 zu Grunde zu legen ist.

§ 2 Budget für Kindertagesstätten

(1) Zur ersten Ermittlung des Anteils der Kirchenkreise an dem im landeskirchlichen Haushalt festgelegten Budget für die Förderung der Träger von Kindertagesstätten (Artikel 1 Nummer 13 § 19 Absatz 3) ist folgende Berechnung vorzunehmen:

- a. Die Summe des für die Abrechnung mit den Kommunen nach den Betriebsverträgen in 2004 maßgeblichen Defizits - ohne die im Einzelplan 9 der kirchlichen Haushalte veranschlagten Landesmittel und ohne den Aufwand von Einrichtungen, die von den Kommunen voll finanziert werden oder deren Berücksichtigung nach Artikel 2 § 4 Absatz 2 oder entsprechender früherer Verfügungen des Landeskirchenamtes ausgeschlossen ist - ist je Kirchenkreis mit einem einheitlichen Wert vom Hundert zu vervielfachen. Der Wert ist so zu bemessen, dass die Summe der Ergebnisse aller Kirchenkreise der Summe der Diakoniezuzuweisungen für Kindertagesstätten in 2005 entspricht.
- b. Ist das Ergebnis der Berechnung nach Buchstabe a bei einem Kirchenkreis höher als 80 vom Hundert der Summe der aus kirchlichen Mitteln aufzubringenden Eigenanteile bei der Finanzierung der Kindertagesstätten, ist der Betrag entsprechend zu kappen.

- c. Die Höhe der Zuweisung an den jeweiligen Kirchenkreis gemäß der Berechnung nach den Buchstaben a und b im Verhältnis zur Summe dieser Zuweisungsbeträge für alle Kirchenkreise ergibt den Wert vom Hundert, der zur Ermittlung des Budgetanteils in 2006 und 2007 zu Grunde zu legen ist.

(2) Für den Kirchenkreis Schmalkalden wird abweichend von Absatz 1 Buchstabe a die Zuweisung für Kindertagesstätten im Haushaltsjahr 2005 als Pauschale fortgeschrieben.

(3) Die Berechnung ist zu Beginn eines neuen Doppelhaushaltszeitraumes jeweils zu wiederholen.

§ 3

Überleitungsregelung für das Budget für Kindertagesstätten

Ist das Budget für Kindertagesstätten bei einem Kirchenkreis im Jahr 2006 niedriger als die Diakoniezuzuweisung für Kindertagesstätten in 2005 erhält der Kirchenkreis eine Ausgleichszuweisung in Höhe von zwei Dritteln des Differenzbetrages in 2006 und in Höhe von einem Drittel des Differenzbetrages in 2007.

§ 4

Änderungen im Betrieb von Kindertagesstätten (Genehmigungsvorbehalt)

(1) Die Übernahme neuer Kindertagesstätten, die Erweiterung bestehender Einrichtungen und Änderungen der Betriebsart können bei der künftigen Ermittlung des Anteils am Budget nur berücksichtigt werden, wenn sie vor der Umsetzung der Maßnahme vom Landeskirchenamt genehmigt wurden (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 Vermögensaufsichtsgesetz).

(2) Die Genehmigung kann auch mit der Maßgabe erteilt werden, den entsprechenden Mehraufwand bei der künftigen Berechnung des Budgetanteils nicht zu berücksichtigen.

Artikel 3

Änderung des Verbandsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186) wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Entspricht die Satzung eines von Kirchengemeinden gebildeten Gesamtverbandes der vom Landeskirchenamt erlassenen Mustersatzung und stimmt der Kirchenkreis der Bildung des Gesamtverbandes zu, so wird die Genehmigung nach Absatz 1 durch eine Anzeige an das Landeskirchenamt ersetzt.“

Artikel 4
Änderung des Kirchengesetzes
über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 11. Juli 1978 (KABl. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. November 2003 (KABl. S. 187) wird wie folgt geändert:

§ 23 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Im Übrigen ist das Landeskirchenamt berechtigt, in Einzelfällen oder zur Sicherung der Einheitlichkeit des Haushaltswesens der Landeskirche, Haushaltspläne der Kirchengemeinden und der von ihnen gebildeten Gesamt- und Zweckverbände zur Prüfung anzufordern.“

Artikel 5
Übergangsbestimmung

Die Anwendung des § 3 Absatz 4 und Absatz 6 Satz 2 des Personalstellenfinanzierungsgesetzes vom 27. November 2002 (KABl. 2003, S. 9) wird ausgesetzt, sofern zugeordnete und vergebene Stellen nach dem 01. Januar 2005 nicht besetzt sind oder besetzt werden. Ferner dürfen Zuweisungen nach § 11 Finanzausweisungsgesetz in Verbindung mit dem Personalstellenfinanzierungsgesetz und aus diesen gebildete Rücklagen im Doppelhaushaltszeitraum 2006/2007 auch zur Finanzierung von nebenberuflichen Stellen sowie in anderen nach dem Personalstellenfinanzierungsgesetz geförderten Aufgabenbereichen verwandt werden. Beschlüsse des Personalstellenausschusses über die Vergabe von Stellen aus dem Stellenpool mit Wirkung für die Jahre 2006 und 2007 bleiben unberührt.

Artikel 6
In-Kraft-Treten und Neubekanntmachung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

(2) Das Finanzausweisungsgesetz vom 26. November 1997 (KABl. S. 211) ist unter Berücksichtigung der Änderungen neu bekannt zu machen.

